

Preußen und Ihr, der Staatsminister Freiherr vom Stein, durch die Immediat-Kommission in Berlin für die übrigen Provinzen wegen der sogleich vorzunehmenden Publikation das Nötige verfügen.

Den Kammereien die bisherigen Zuschüsse aus landesherrlichen Kassen, soweit sie nicht Entschädigung für aufgeopferte Nutzung sind, für immer zu belassen, kann Ich Mich nicht entschließen; es wird vorläufig genug sein, wenn es für jetzt auf ein Jahr geschieht. Teils kann der Staat nicht mehr freigebig sein, teils ist jede Stadt verpflichtet, die Bedürfnisse des Gemeinwesens und die Kosten der Polizei- und Justiz-Verwaltung selbst aufzubringen.

902. Ordnung für sämtliche Städte der preußischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen

Königsberg, 19. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 479 Gen. 5 Vol. 2: Reinentwurf, gez. Schroetter u. Stein; ebenda: gedrucktes Behördenexemplar, gez. Friedrich Wilhelm, gegengez. Schroetter u. Stein. — Stein-A: Beilage zum 146. Stück der „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen“ vom 6. Dezember 1808. Gesetzsammlung Sp. 471 ff.; danach Altmann, Ausgew. Urkunden Nr. 6, A. Krebsbach, Die Preußische Städteordnung von 1808 (Stuttgart-Köln 1957) und hier.

Inhaltsübersicht¹:

I. Von den Städten im allgemeinen.

A. Der Begriff der „Stadtgemeinde“. B. Einteilung der Städte (nach der Einwohnerzahl). C. Das Stadtgebiet. D. Die Einwohner. 1. Bürger. 2. Schutzverwandte. E. Ehrenamtliche Tätigkeit.

II. Der Wirkungskreis der Städte.

Grundsatz der Universalität des gemeindlichen Wirkungskreises. Die Polizei.

III. Die Stadtverfassung.

A. Die Stadtverordnetenversammlung. 1. Aktives Wahlrecht. 2. Passives Wahlrecht. 3. Das Wahlverfahren. 4. Rechtsstellung der Stadtverordneten. B. Der Magistrat. Besoldete und unbesoldete Mitglieder. Wahlverfahren. Amtszeit. Einkommen. C. Die Deputationen (Kommissionen). D. Zuständigkeitsbegrenzung zwischen Stadtverordneten, Magistrat und Deputationen.

IV. Die Gemeindefinanzen. A. Das Besteuerungsrecht.

B. Das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen.

V. Das Aufsichtsrecht des Staates.

VI. Zusammengefaßte Grundsätze.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. tun kund und fügen hiemit zu wissen:

Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinde, das jetzt nach Klassen und Zünften sich teilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksameren Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Notwendigkeit, den Städten

Im Anschluß an die Ausgabe von Krebsbach.

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht verleihen Wir kraft dieses aus Königlichem Macht und Vollkommenheit sämtlichen Städten unserer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des Allgemeinen Landrechts, Folgendes verordnen:

Tit. I.

Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte

Oberstes Aufsichtsrecht des Staats

§ 1. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, insoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Teilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

Ausübung desselben

§ 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abteilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung erteilt.

Tit. II.

Von den Städten im allgemeinen

Stadtrecht

§ 3. Das Stadtrecht, sowie überhaupt der Umfang der Städte erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

Polizei- und Gemeindebezirk

§ 4. Zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk gehören daher alle Einwohner und sämtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

Einwohner

§ 5. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben. Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§ 6. Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurteilt.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten

§ 7. Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten stattfand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

§ 8. Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

Einteilung sämtlicher Städte in Klassen

§ 9. Sämtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingeteilt werden.

§ 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausschluß des Militärs, zehntausend Seelen und darüber haben — unter mittlern Städten diejenigen, welche ohne Militär dreitausendfünfhundert, allein noch nicht zehntausend Seelen enthalten — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche, das Militär ungerechnet, noch nicht dreitausendfünfhundert Seelen zählen.

Einteilung jeder Stadt in Bezirke

§ 11. Jede Stadt, welche über achthundert Seelen enthält, soll geographisch nach Maßgabe ihres Umfanges in mehrere Teile geteilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000 — in mittlern und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§ 12. Diese Teile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße oder einem Hauptplatze etc. etc. von den übrigen unterschieden.

Vorgesetzte Behörde der Stadt und des Bezirks

§ 13. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorge setzt.

Tit. III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte

Begriff a) vom Bürger

§ 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

b) vom Bürgerrechte

§ 15. Das Bürgerrecht besteht in der Befugnis, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmberechtigt ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein, und in deren Besitze die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.

Einheit des Bürgerrechts

§ 16. In jeder Stadt gibt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abteilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

Erlangung des Bürgerrechts. Notwendige Eigenschaften der Bewerber

§ 17. Das Bürgerrecht darf niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Zulassung des weiblichen Geschlechts

§ 18. Auch unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

Kein Unterschied des Standes, der Religion etc.,
jedoch mit bemerkten Einschränkungen

§ 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheirateten etc. hören völlig auf, Kantonnisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Menonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

Ausnahme wegen Verbrechen

§ 20. Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurteilt ist und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§ 21. Wer schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringern Strafe verurteilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, dem muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

Wegen Konkurs, Untersuchung und Kuratel

§ 22. Auch im Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Kriminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen sind bis zu Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Verpflichtung zum Bürgerwerden.

§ 23. Wer bis jetzt zum Bürgertum gehörige städtische Gewerbe betrieben oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern.

Wer das Bürgerrecht erteilt.

§ 24. Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden sein, imgleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich: Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat des Orts erteilt. Es fällt daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden, z. B. durch den akademischen Senat, ganz weg. Der Magistrat hat jedesmal vor Erteilung des Bürgerrechts das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, ist aber nur im Fall des § 21, und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger,

§ 25. Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

Tragung städtischer Lasten.

§ 26. Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nötigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnismäßig zu tragen.

Übernahme von Stadtämtern.

§ 27. Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

Leistung anderer persönlichen Dienste

§ 28. Alle anderen persönlichen Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Notfall zu übernehmen schuldig.

Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den notwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§ 29. Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besondern Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist, so können sie diese persönlichen Dienste durch andere taugliche Personen in ihrer Stelle verrichten lassen.

§ 30. Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet.

§ 31. Von Staatsdienern und andern Personen im öffentlichen Amte und Berufe kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur insofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

Keine Befreiungen von persönlichen Leistungen

§ 32. Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeträgen, oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht statt und können so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besondern Gesellschaften der Stadtgemeinde erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeinde darf solches zum Nachteil der übrigen Bürger nicht geschehen.

§ 33. Bisher genossene persönliche Befreiungen hören daher völlig auf, ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind.

Betrieb der Gewerbe

§ 34. Sämtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist.

In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und Verfassungen, insoweit und solange, als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert.

§ 35. Vorstädtische Einwohner können nur insoweit die bürgerlichen Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirekten Steuerverfassung der Betrieb derselben daselbst erlaubt ist.

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Verpflichtung abwesender Bürger

§ 36. Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter am Orte selbst zu ernennen, an welchen man wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann, und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen.

Verlust des Bürgerrechts durch Veränderung des Wohnsitzes

§ 37. Wer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muß er binnen drei Monaten nach seinem Abzuge die Erlaubnis dazu beim Magistrat nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen und nach Maßgabe des letztern die Erlaubnis zu erteilen und zu versagen hat.

Durch bloße Entfernung aus der Stadt

§ 38. Bürger, welche, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

Durch Verbrechen etc.

§ 39. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenfälschung, unredlicher Vormundschafts-Verwaltung und sonst eines qualifizierten Betrugs vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur notwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Kriminalgesetze ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Tit. IV

Von den Schutzverwandten

Begriff

§ 40. Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeindeverhältnis: Schutzverwandte.

Rechte und Pflichten — Verhältnis zur Obrigkeit

§ 41. Dieselben sind gleich den Bürgern in allen Polizei- und Gemeinde-, mithin auch in den Gewerbe-Angelegenheiten der Ortspolizeibehörde, dem Magistrat nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen unterworfen.

Erlaubnis zum Gewerbsbetrieb nach der Verfassung

§ 42. Solange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerlichen Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

Keine anderen Rechte wirklicher Bürger

§ 43. Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeinde zukommen, haben sie keinen Anspruch.

Konkurrenz zu den Gemeinlasten

§ 44. Sie sind schuldig, nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vorteil derselben mitgenießen, beizutragen; wobei es sich von selbst versteht, daß die §§ 32 und 33 wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen erteilten Bestimmungen auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

Konkurrenz zu persönlichen Diensten

§ 45. In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten nur in dringenden Notfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderen Personen im öffentlichen Amte und Berufe finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

Tit. V.

Von den Stadtgemeinen

Begriff

§ 46. Der Inbegriff sämtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeinde oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeinde zu betrachten.

Magistrat, Vorsteher der Stadtgemeinde

§ 47. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentiert die Bürgerschaft.

Stadtverordnete

§ 48. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselbe aus ihrer Mitte zu wählen.

Besondere Rechte und Verfassungen der Stadt

§ 49. Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staate erteilt sind, sowie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstigen Verfassungen dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen und sollen nur insoweit, als dies nicht der Fall ist, gültig sein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

§ 50. In diesem Statut, welches der Magistrat des Orts entwirft und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

§ 51. Das Statut selbst aber muß binnen drei Monaten nach Publikation dieser Ordnung zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen, und nach erfolgter Bestätigung desselben kann die Gemeinde ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats eben so wenig dieses Statut als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Gemeinschaftliches Stadtvermögen

§ 52. Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen dem gemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde.

Bürgervermögen

§ 53. Auch in Ansehung desjenigen Teils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeinde bestimmt sind, ist die Stadtgemeinde berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeinde auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen; wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Stadtverordneten und dessen Bestätigung von seiten des Magistrats bedarf.

Vermögen ganzer Klassen und Korporationen

§ 54. Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeinde, soll nur in den Fällen, wenn solche eigene Vorsteher und Verwalter haben, denselben unter Aufsicht der Stadtgemeinde und des Magistrats die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeinde besorgt werden.

Anstalten und Stiftungen mit ihrem Vermögen

§ 55. Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinde.

Aufbringung des fehlenden Bedürfnisses

§ 56. Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeine-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu verteilen und aufzubringen.

Keine Prägravation einzelner

§ 57. Die Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen, oder einem oder dem andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

Befreiungen auf Privatgrundstücken.

a) Keinen Erwerb neuer

§ 58. So wenig als nach dem § 32 seq. im III. Titel Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgendeinem Vorwande stattfinden sollen, eben so wenig ist auch die Stadtgemeinde befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeinelast zu befreien, möge solche in Abgaben, andern Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publikation dieser Ordnung dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

b) Beschränkung der bestehenden auf den Besitz

§ 59. Bei Privatgrundstücken aber, die sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weiteren

Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit statt finden sollen und anerkannt werden dürfen.

c) Befugnis zur Ablösung

§ 60. Die Stadtgemeinde ist auch befugt, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie sein mögen, den Besitzern der betreffenden Grundstücke gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen.

Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen Verordnung bestimmt werden.

Sobald dies geschehen ist, kann die Bürgerschaft von ihrer Befugnis zu jeder Zeit Gebrauch machen.

Beiträge neuer Mitglieder zu schon vorhandenen Gemeineschulden

§ 61. Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtungen seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nötigen Beiträge zur Berichtigung schon vorhandener Gemeineschulden gleich andern Bürgern zu leisten.

Austritt aus der Gemeinde und Ausgleichung wegen der Vorteile und Lasten

§ 62. Hat ein Mitglied der Stadtgemeinde die gesellschaftlichen Vorteile eines Jahres ganz oder zum Teil bereits genossen, so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallenden Lasten entrichtet, oder die Stadtgemeinde dafür entschädigt. Sonst steht es jedem frei, ohne weiteres nach Gutbefinden auszuscheiden, nur muß dieser Vorsatz jederzeit dem Magistrat zuvor angezeigt werden.

Befugnis über die einzelnen Mitglieder

§ 63. Inwieweit Mitglieder der Gemeinde, welche dem gemeinschaftlichen Zweck vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeinde gestoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als solchen zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt, oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, soll in dieser Ordnung unter den betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die diesfällige Berechtigung eintritt, ausdrücklich bestimmt werden.

§ 64. Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form, bloß mit Beobachtung der hierin vorgeschriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin bestimmten Grenzen ausgeübt.

§ 65. Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle findet gegen solche Strafverfügungen nicht statt, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten seien.

§ 66. Außer den in dieser Ordnung speziell bestimmten Fällen hat aber die Stadtgemeinde als solche durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

Ausübung der Rechte der Gemeinde

§ 67. Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeinde beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugnis der Stadtverordneten-Wahl von der Stadtgemeinde in der Gesamtheit ausgeübt.

§ 68. Alle übrigen inneren sowohl als äußeren Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden durch Beratschlagungen und Schlüsse ihrer nach der Vorschrift des folgenden Titels erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeinde, als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben, als solche, betreffen.

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Tit. VI.

Von den Stadtverordneten

Abschnitt I

Von der Wahl und dem Wechsel derselben

Notwendigkeit der Stadtverordneten und deren Bestellung

§ 69. Die Vertretung der Stadtgemeinde oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist notwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten.

Deshalb soll in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

Zahl derselben und deren Bestimmung

§ 70. In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittlern 36 bis 60 und in großen 60 bis 102 geeigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeinde dazu erwählt.

Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher, nach dem Bedürfnis des Orts behufs der ersten Wahl die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

Stellvertreter der Stadtverordneten

§ 71. Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen die Anzahl der Stadtverordneten nicht während des Zeitraumes, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge, so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Teil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht.

Wahl nach Bezirken

§ 72. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach § 11. seq. im II. Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke nach Verhältnis der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger verteilt werden.

Nicht nach Ordnung, Zünften und Korporationen, von allen stimmfähigen Bürgern

§ 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Anteil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

Stimmfähigkeit

§ 74. Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen:

- a) Diejenigen, welche nach den §§ 20 und 22 im III. Titel unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen,
- b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amts,
- c) Bürger weiblichen Geschlechts,

d) Unangesessene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthl. — und in mittleren und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthl. jährlich beträgt, und

e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§ 75. Außerdem können Bürger, welche einer von den § 21 im III. Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten-Versammlung und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisiert worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§ 76. Ob unangesessene Bürger das § 74 unter dem Buchstaben d) bestimmte reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze.

Behufs der ersten Stadtverordnetenwahl geschieht die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher.

§ 77. Wer einmal als stimmfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Überzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jähriges Einkommen zu geringe sei, davon wieder ausgeschlossen werden.

§ 78. Ebenso kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordneten-Versammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sei.

Führung der Bürgerrollen nach den Bezirken

§ 79. Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen.

In dieser Bürgerrolle ist in einer besonderen Kolonne zu vermerken, ob der Bürger stimmfähig sei oder nicht.

§ 80. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

Erscheinen der Stimmfähigen in der Wahlversammlung ihres Bezirks

§ 81. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. Insofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§ 82. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrtum jemand erschienen sein, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen.

Nachteilige Folgen des Ausbleibens

§ 83. Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

der Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

Wahlfähigkeit

§ 84. Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber niemand. Nur in dem Bezirk, wo der stimmbfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend sein oder nicht.

§ 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein.

Zeitraum, für welchen die Subjekte gewählt werden, und deren Wechsel

§ 86. Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf drei Jahre, und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus, und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Los, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Im zweiten Jahr kann aber nur unter denen gelost werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.

Wahlversammlung

§ 87. In jedem Jahre versammeln sich die stimmbfähigen Gemeindeglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlicher Handlung ihren Anfang.

Regulierung derselben

§ 88. Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und deputiert für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

Einladung dazu

§ 89. Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage, und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentlichen Blätter und durch Anschläge an den Kirchentüren und anderen dazu schicklichen Orten. In anderen Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge zweimal und von den Kanzeln bewirkt werden.

Eröffnung derselben

§ 90. Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistrats-Kommissarius die §§ 79 bis 104 in diesem Abschnitt laut und deutlich vorliest und hiernächst bekannt macht, wie viele Personen überhaupt zu wählen sind und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen sein müssen.

Wahl eines Wahlaufsehers nebst Beisitzer

§ 91. Sodann schreiten die Versammelten zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte.

Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor, und die anwesenden stimmbfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit.

Wenn die Stimmen gleich sind, gibt die Stimme des Kommissarius den Ausschlag.

Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufhebung der Hände, abgegeben.

Geschäfte derselben

§ 92. Dem Wahlaufseher und den Beisitzern liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß.

Vorschlag der Kandidaten

§ 93. Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden Nichtwahlfähige vorgeschlagen, so protestiert der Magistrats-Kommissarius, mit Anzeige des Grundes, gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen den Vorschlag etwas einzuwenden.

Stimmensammlung

§ 94. Über die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt. Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§ 95. Das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher geöffnet und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Kandidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius.

§ 96. Ist über sämtliche verzeichneten Kandidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§ 97. Sind die nötigen Subjekte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden, so können zur Ergänzung der Fehlenden und zur fernerweiten Stimmensammlung Kandidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

Nähere Bestimmung der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben

§ 98. Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete und die übrigen Stellvertreter derselben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjekte zu wählen, so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§ 99. Findet sich aber, daß bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen sein würde, so werden zuerst so viele Hausbesitzer als nötig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen gibt, und hiernächst nur so viele, als außerdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§ 100. Ebenso wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten. Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten

und Stellvertretern derselben zusammen nötig sind, sich überhaupt in beiden Klassen befinden.

§ 101. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten gleich viele Stimmen für sich haben, so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bezirk mit einem Grundstücke angesessene Bürger vor dem unangesessenen den Vorzug. Läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muß solches durchs Los geschehen.

Fassung des Wahlprotokolls

§ 102. Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Attesten der Pfarrer begleitet sein, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

§ 103. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, imgleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§ 104. Sodann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

Unterschrift desselben

§ 105. Hiernächst wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen und von dem Magistrats-Kommissarius dem Bezirksvorsteher, insofern dieser nicht zugleich Magistrats-Kommissarius ist, dem Wahlaufseher, den dreien Beisitzern und sechs andern Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

Beförderung desselben an den Magistrat

§ 106. Das Wahlprotokoll wird nach beendigtem Geschäft von dem Magistrats-Kommissarius sofort dem Magistrat übergeben.

Prüfung und Bestätigung der Wahl

§ 107. Der Magistrat läßt jedes Wahlprotokoll, sowie es eingeht, von der Stadtverordneten-Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, insofern sich dagegen nichts wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotokolle eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämtlichen solchergestalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern der Stadtverordneten-Versammlung zu. Bei der ersten Wahl geschieht die Prüfung vom Magistrat mit den jetzigen Bürgerschafts-Vorstehern.

Abschnitt II.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten

Gesetzliche Vollmacht der Stadtverordneten

§ 108. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeine zu vertreten, sämtliche Gemeine-Angelegenheiten für sie zu besorgen und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben.

§ 109. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nötigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu verteilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu regulieren.

§ 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitglieds abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besonderen Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben.

Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft etc., zu der sie zufällig gehören.

Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht

§ 111. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugnis, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherm Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Bildung einer Versammlung

§ 112. In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu . . .

nur aus Stadtverordneten

§ 113. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen.

Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten darf daher unter keinem Vorwande stattfinden.

Der Syndikus des Magistrats wird solchen bei Beratungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen.

ohne Besoldung

§ 114. Alle Stadtverordnetenstellen müssen unentgeltlich verwaltet werden, und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verraten würde.

Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig.

Nur bare Auslagen dürfen erstattet werden.

§ 115. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerschaft vermöge der auf ihn gefallenen Wahl ihm bezeugt, in einem hohen Grade geehrt und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

Vorsteher und Protokollführer

§ 116. Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protokollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus deren Mitte auf ein Jahr gewählt. Nur

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

wirkliche Staatsdiener und praktizierende Justizkommissarien sind zu diesen Ämtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

Vollzähligkeit und Ergänzung der Stadtverordneten

§ 117. Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Stadtverordneten soll beständig vollzählig vorhanden sein. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl, an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt hatten, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden. In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angesessene Stellvertreter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen würden.

Von den Veränderungen, Anzeige dem Magistrat

§ 118. Der Magistrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protokollführern, den Stellvertretern der beiden letztern und den Stellvertretern der Stadtverordneten jederzeit genau unterrichtet sein. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen.

{ Sitzungen

§ 119. Die Stadtverordneten versammeln sich wenigstens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfnis erfordert, öfter zu einer ordinären Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

{ Befugnis der Bürger zu schriftlichen Vorschlägen

§ 120. Jedem Bürger, sowie auch jedem Stadtverordneten steht es frei, über alle, das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

Beschlußfähigkeit der Versammlung

§ 121. Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt, zu beratschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon anwesend und wie viele abwesend waren.

Schlüsse durch Stimmenmehrheit

§ 122. Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten, nach vorheriger Beratschlagung, durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen ordinären und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied statt.

Unterschrift derselben

§ 123. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben und müssen allezeit dem Magistrat eingesandt werden.

Ernennung von Deputationen

§ 124. Die Stadtverordneten sind zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten Deputationen zu ernennen befugt.

Einziehung von Nachrichten

§ 125. Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgeteilt werden.

Rechtliche Wirkung der Beschlüsse

§ 126. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seien Bürger oder Schutzverwandte.

Ausführung derselben

§ 127. Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßten Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde.

Instruktion zur Geschäftsführung bei den Versammlungen

§ 128. Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Versammlungen erfolgt eine besondere Instruktion hierneben, wonach dieselben sich gemessenst zu achten haben.

Maßregeln für Ordnung und Ruhe bei den Versammlungen

§ 129. Nur notwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassung können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden.

Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§ 130. Dasselbe ist bei jedem, die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§ 131. Wer zwei- oder gar dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit, entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer, aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

Befugnis der Versammlungen zu Strafbestimmungen künftiger Norm

§ 132. Jeder Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine anderen Gattungen von Strafen als die vorbemerkten und Geldstrafen höchstens bis zu fünf Taler angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfonds eingezogen.

Entbehrlichkeit der Spezialvollmachten bei Bevollmächtigungen

§ 133. In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugnis:

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

„daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung die Bevollmächtigten bevollmächtigt seien,“
die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

Der Ausfertigungen Form

§ 134. Berichte, Urkunden und Instruktionen werden außer dem Vorsteher und Protokollführer von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber bloß von jenen unterschrieben.

Urkunden werden jedesmal besiegelt.

§ 135. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Versammlung den ihr im § 112 beigelegten Titel.

und Kostenfreiheit

§ 136. Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterschied, ganz kostenfrei bewirkt.

Haftung für Geschäftsvernachlässigungen

§ 137. Vorsteher und Protokollführer sind, nebst den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachlässigten Geschäfte verhaftet.

Kosten des Geschäftsbetriebs

§ 138. Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kämmereikasse und werden bei solcher verrechnet.

Gelaß

§ 139. Das Gelaß für die Versammlungen hat für jetzt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit auf dem Rat-
hause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Änderung damit zu treffen.

Tit. VII.

Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern

Nur ein Magistrat für jede Stadt

§ 140. In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derselben nur ein Magistrat sein. An Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einem Magistrat vereinigt. Auch für Pfälzer- und französische Kolonien können besondere Magistraturen nirgends weiter stattfinden.

Aus Bürgern

§ 141. Das Magistratskollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen.

Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vorteile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen.

Größtenteils unbesoldet

Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsführung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

Mitglieder in kleinern Städten

§ 142. Das Magistratskollegium soll in kleinen Städten einen besoldeten Bürgermeister und einen besoldeten Ratsmann, der zugleich Kämmerer ist, außerdem aber nach Maßgabe des Bedürfnisses vier bis sechs unbesoldete Ratsmänner enthalten.

In mittlern Städten

§ 143. In mittlern Städten soll dasselbe mit einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Ratsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Ratsherrn zum Syndikus und sieben bis zwölf unbesoldeten Ratsherren besetzt werden.

In großen Städten

§ 144. In großen Städten bildet sich der Magistrat aus:
einem besoldeten Oberbürgermeister,
einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträten,
(nämlich gesetz- und verfassungkundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind)
einem besoldeten Stadtrat fürs Baufach, wo derselbe nötig ist,
einem besoldeten Stadtrat als Syndikus,
einem besoldeten Stadtrat als Kämmerer und
zwölf bis fünfzehn unbesoldeten Stadträten.
Der älteste gelehrte Stadtrat führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Charakter: Bürgermeister.

§ 145. Sollte wegen besonderer Umstände die eine oder die andere Stadt neben den bestimmten unbesoldeten Magistratsmitgliedern einer größeren Anzahl besoldeter Mitglieder des Magistrats, als vorstehend angeordnet worden, bedürfen, so steht es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde die Ansetzung eines oder mehrerer besoldeter Magistratsmitglieder noch zu bewilligen.

Dauer der Verwaltung

§ 146. Von allen (§§ 142, 143, 144 und 145) bestimmten Magistratsmitgliedern werden allein

a) die Syndizi und
b) die gelehrten Stadträte nebst dem Stadtrat für das Baufach
auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von letztern alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Teil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird.

§ 147. Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

Eigenschaften der Mitglieder

§ 148. Zu den Magistratsstellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer sollen diese Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen. Der Kämmerer aber muß ein bemittelter Mann sein.

Prüfung

§ 149. Alle nach dem § 146 auf 12 Jahre anzustellenden Magistratspersonen müssen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntnisse besitzen und sich zu dem Ende vor ihrer Ansetzung den deshalb anzuordnenden Prüfungen unterwerfen.

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Verwandtschaftshindernisse

§ 150. Auch darf niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein.

Befugnis zum Gewerbebetrieb

§ 151. Alle nach dem § 146 nur auf 6 Jahre angestellten Personen können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben.

Wahl, Präsentation und Bestätigung

§ 152. Sämtliche Mitglieder der Magistrate, mit Ausschluß des Oberbürgermeisters, werden namens der Stadtgemeinde von den Stadtverordneten erwählt und von der Provinzial-Polizeibehörde bestätigt.

§ 153. Zu dem Posten des Oberbürgermeisters sollen hingegen drei Kandidaten von der Stadtverordneten-Versammlung präsentiert werden, wovon einer durch landesherrliche Bestätigung zum Oberbürgermeister ernannt wird.

§ 154. Werden unqualifizierte Subjekte (§ 152) gewählt und (§ 153) präsentiert, so muß, nach versagter Bestätigung, die Wahl und beziehungsweise die Präsentation wiederholt werden.

Gewinnung des Bürgerrechts

§ 155. Wird jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistratsmitgliede gewählt und bestätigt, so muß er sofort das Bürgerrecht gewinnen.

Titel

§ 156. Die Titel: Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrat, Ratsherr und Ratsmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat und solchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahre mit Ehren bekleidet, oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Ältester der Stadt und behält diesen Titel als Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistratsmitglied aber seines Postens entsetzt wird, so darf ihm der Titel: Ältester so wenig beigelegt werden, als er sich dessen zu bedienen befugt ist.

Unterbediente

§ 157. Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfnis angenommen und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und insofern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen.

Besoldung

§ 158. In Ansehung des Dienst Einkommens der besoldeten Magistratsmitglieder und Offizianten, ist es zwar in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden Titels überhaupt Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen. Insbesondere bleibt es aber bei den nach § 146 auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amt ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl durch angestrengttere Dienstleistung wieder ersetzt werden wird.

Pensionierung

§ 159. Damit nun diese Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung, nicht auf Lebenszeit besetzt werden, von Männern, die die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen, so wird hierdurch bestimmt, daß die nach § 146 auf zwölf Jahre gewählten Magistratsmitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden,

a) nach 12jähriger Dienstleistung

bei einem Gehalte von 1500 Rthl. und drüber wenigstens 800 Rthl.,

bei einem Gehalte von 1000 Rthl. und drüber mindestens 600 Rthl.

und

bei einem Gehalte unter 1000 Rthl. wenigstens die Hälfte desselben,

b) nach 24jähriger Dienstleistung, oder wenn sie zweimal gewählt worden sind,

bei einem Gehalte von 1500 Rthl. und drüber wenigstens 1000 Rthl.,

bei einem Gehalte von 1000 Rthl. und drüber mindestens 800 Rthl.

und

bei einem Gehalte unter 1000 Rthl. wenigstens zwei Drittel desselben als Pension jährlich erhalten sollen.

Es schließen diese Bestimmungen jedoch eine höhere Pensionsbewilligung von seiten der Bürgerschaft nicht aus, und diese läßt sich sicher erwarten, wenn ein Mann zum drittenmal wieder gewählt ist und dadurch schon einen Beweis des besonderen Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt also der letztern das Weitere deshalb ganz überlassen.

Jetziges Magistratspersonal

§ 160. Von dem jetzt angestellten Magistratspersonal werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden, und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahren Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten.

Dessen Besoldung und Pensionierung

§ 161. Allen Mitgliedern und Offizianten, die jetzt bei den Magistraten angestellt sind, muß, insofern sie von der Bürgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise beibehalten werden, wenigstens das bisherige Diensteinkommen während ihrer ferneren Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten von dem Zeitpunkt ihres Austritts ab die § 159 zu Buchstabe b) in diesem Titel für solche Magistratsmitglieder, welche künftig nach 24jähriger Dienstzeit nicht wieder gewählt werden, bestimmten Pensionen, wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste oder aus andern Gründen höhere Pensionen auszusetzen.

Vollständige Anstellung der unbesoldeten Mitglieder

§ 162. Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Magistratsmitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt.

Bezirksvorsteher

§ 163. Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betreffenden Bezirke angesessener Hausbesitzer sein, der die Achtung seiner Mitbürger genießt und Geschäftserfahrenheit mit Gemeininn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, namens der Bürgergemeinde, auf sechs Jahre jedesmal gewählt, hat jedoch die Befugnis, nach drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätigt ihn. Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

§ 164. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirksvorsteher durch einen, für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansässig sein muß.

Tit. VIII.

Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältnis der Behörden gegeneinander

Polizei

§ 165. Die Polizei wird nach den besonderen Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen und ferner werden erteilt werden. Es ist also hier nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen.

§ 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die besonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeitübung Bezug hat. Die Magisträte werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft, in diesem Fall sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, so weit es gefordert wird, unterstützen.

§ 167. Da die Ortpolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner tätig ist, so liegt der Stadtgemeinde auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nötigen Polizeipersonals und die nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlichen Anstalten notwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied.

Gemeinwesen

§ 168. Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, imgleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens.

Verwaltung desselben vom Magistrat, mit Konkurrenz der Bürgerschaft

§ 169. Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in dem Magistrat konzentrieren und von demselben geleitet werden. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Teilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.

Bei Entwürfen zu neuen Einrichtungen

§ 170. Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten können auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen.

§ 171. Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn danach bestehende Gesetze, Verfassungen und höhern Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen erteilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortpolizeibehörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortpolizeiverwaltung außer dem Magistrat vorhanden ist.

Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizeibehörde, insoweit als sie durch die besondere Instruktion über ihre Geschäftsführung dazu im allgemeinen autorisiert ist, die Zustimmung erteilen. Außerdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzial-Polizeibehörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

§ 172. Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeine-Einrichtungen, dürfen bloß vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeibehörde befördert, welche damit, wie im vorhergehenden § bestimmt ist, zu verfahren hat.

§ 173. Über neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts oder Abänderungen schon bestehender Gemeine-Einrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordneten-Versammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben.

Bei der Ausführung

§ 174. Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Teilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es sich nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt.

§ 175. Alle Angelegenheiten, womit die Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsmitgliedern, dagegen größtenteils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.

§ 176. In diesen Deputationen und Kommissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, ebenso wie in andern Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§ 177. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfnis bestimmt und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften die ihnen nötigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seien. Besoldung oder anderes Dienst Einkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden.

Vom Magistrat allein

§ 178. Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, werden folgende sein:

- a) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;
- b) alle die städtische Verwaltung betreffende Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu erteilenden Bestimmungen in Spezialien;
- c) alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;
- d) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstückserwerber und Erteilung der Gewerbs-Konzessionen.

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Letztere kann aber da, wo der Magistrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeiverwaltung hat, nur nach geschehener Einwilligung der Polizeibehörde erfolgen.

e) Handlungs-, Strom-, Schifffahrts-, Manufaktur- und Fabriken-Angelegenheiten;

f) die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft.

Außerdem liegt aber dem Magistrat die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämtlicher Deputationen und Kommissionen und die Kontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistratspräsidium verbunden, sich darum genau zu kümmern und die Geschäftsführung zu revidieren.

Von gemischten Deputationen und Kommissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft

§179. Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet:

a) die kirchlichen Angelegenheiten.

Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen.

b) Schulsachen.

Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten wird besondern Bestimmungen vorbehalten.

Die äußern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Obervorsteher mit den nötigen Vorstehern aus der Bürgerschaft.

In großen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt und die übrigen Schulen nach angemessenen Abteilungen ebenfalls dergleichen.

c) Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In größeren und mittlern Städten tritt außerdem wenigstens der Syndikus und nötigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Ärzte in die Deputation mit aufzunehmen sein. Wo die Polizei des Orts einer besondern Behörde außer dem Magistrat übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher der Ortspolizei Mitglied derselben sein.

Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen:

Armendirektion

führt, wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke geteilt. In kleinen und mittlern Städten werden diese Bezirke ganz nach den § 11 bestimmten Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber, nach den Umständen, mehrere Wahlbezirke in einem Armenbezirk verbunden werden.

Aus jedem Armenbezirke werden zu der Verwaltung des Armenwesens, nach dem Bedürfnis, ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens zugleich in der Direktion Mitglied ist.

Diese Stadtverordneten und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zustand zu untersuchen.

Ihnen insgesamt liegt aber in Absicht sämtlicher Armen der Stadt die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung nebst Unterricht ob. In großen und mittlern Städten teilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abteilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als: Hospitälern, Armen-, Kranken-, Pesthäusern, milden Stiftungen etc. einzelne oder mehrere

Mitglieder der Kommissionen vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder kontrollieren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen.

Das ganze Armenwesen wird also den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber als Vollstrecker der Polizeianordnungen verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Straßenbettelei abgestellt werde.

d) Die Feuersozietäts-Angelegenheiten werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsmitgliedern und mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt verwaltet. In großen und mittlern Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsmitgliedern auch der Syndikus.

e) Für die Sicherungsanstalten, als: Nachtwache, Feuersdienst, Revision der Löschinstrumente, ist ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitrith, insofern solche außer dem Magistrat besteht.

f) Für die Anstalt, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird mit Zuziehung des Physikus oder eines andern Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus eine gleiche Deputation eingesetzt.

g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen und wovon in großen Städten der Stadtrat des Baufachs Mitglied sein soll, besorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden etc.

h) Die Kuratel über die Kämmereikassen wird von einem Magistratsgliede und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

i) Wo ein Ajustieramt der Maße und Gewichte, Straßenerleuchtung, Stadthofswirt-, Gefängnis-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirtschaften der Kämmeri, Waldungen derselben oder andere ähnliche Administrations-Gegenstände und Anstalten stattfinden und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen oder Kommissionen erfordern, sind auch für diese dergleichen nötig.

k) Das Serviswesen wird ebenfalls mit Konkurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch einer besondern Verordnung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfassung.

§ 180. Sämtlichen Kommissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen und sich nach den Gegenständen in der Spezialaufsicht zu teilen. Bei jedem Neubau wird von zweien Bürgern die spezielle Aufsicht geführt.

§ 181. Jedes Bürgermitglied der § 179 bestimmten Deputationen bekleidet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

Von den Bezirksvorstehern als Unterbehörden

§ 182. Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen etc., deren Reinigung, kleine Aushesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentlichen Plätzen und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks und Befolgung der Aufträge der Deputationen, in Beziehung auf die Polizeianstalten. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welchen von ihm nicht

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation oder Kommission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfällen, drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

Kontrolle der Verwaltung durch Stadtverordnete

§ 183. Die Stadtverordneten in der Gesamtheit kontrollieren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen.

a) Alle Kämmerei- und städtischen Kassen-, auch Nutzungs- und Verbesserungs-Etats, nebst Etats-Überschreitungen, werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, soweit Gesetze über höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.

b) Neue Gehälter dürfen weder beim Kämmerei- noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinen städtischen Fonds ohne Einwilligung der Stadtverordneten zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche notwendig machen.

c) Über anzustellende Prozesse — abzuschließende Vergleiche — Aufnahme und Kündigung von Kapitalien — Veräußerung und Verpfändung der Kämmereigüter — Belegung derselben mit Dienstbarkeiten — Pläne zur Bewirtschaftung von Grundstücken — Nutzungen und Administrations-Gegenstände des Gemeinwesens — außerordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen — Bedingungen bei Vererbpachtung von Grundstücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Lizitationen — jeden Neubau — jeden Lieferungskontrakt — jede Remissionsanweisung — und überhaupt über alle Gemeinegegenstände von Wichtigkeit, sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden.

d) Die Rechnungen von allen Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorstehern, mit Einschluß der Rechnungen vom Armwesen, imgleichen die Haupt-Kämmereirechnungen, müssen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Übersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrat mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittleren Städten werden Rechnungs-Extrakte mit einem Auszuge aus der Übersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derselben abgenommen und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahmen angeordnet ist.

f) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen des Magistrats durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor beim Magistrat auf die Zuordnung eines Magistratsgliedes antragen.

Beschaffung des fehlenden Geldbedürfnisses

§ 184. Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeine-Geldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausföhrung der Polizeianstalten, jede den Zweck unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeine-Geldbedürfnisse werden vom Magi-

strat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Notwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen.

Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rücksicht auf die Kämmerieetats und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber und verteilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandte.

Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihm Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Rekurs an die obere Landesbehörde vorbehalten.

Verantwortlichkeit der Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorsteher und Verhältnis derselben

§ 185. Die Mitglieder jeder Kommission oder Deputation sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Kontrolleur derselben haftet der ganze Magistrat dafür subsidia-
risch; dasselbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Kommissionen und Deputationen, welchen spezielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen sind. Bei beiden haftet jedoch die Kommission oder Deputation, von welcher die Angelegenheit ressortiert, subsidia-
risch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen.

In Absicht der Ausgaben

§ 186. Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die geteilte Administration entsteht, so muß

a) jeder Deputation und Kommission, mit Ausnahme der Armendirektion, ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf.

b) Die Bezirksvorsteher und einzelnen Kommissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie, ohne fernere Anweisungen, nur Ausgaben bestreiten dürfen.

c) Die Armendirektion wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohltätigkeit der Stadteinwohner die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden. Insofern aber die Abstellung der Straßenbettelei und die Erhaltung der ganz hilflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird, so müssen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren und diese der Armendirektion überwiesen werden.

und Korrespondenz

§ 187. Im übrigen soll jede Korrespondenz zwischen den Deputationen und Kommissionen mit dem Magistratskollegium möglichst vermieden und abgekürzt werden.

Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Kommissionen, sondern nur vom Magistrat erstattet. Wie es hierunter aber in Absicht der Servis- und innern Schulangelegenheiten gehalten werden soll, wird besonders bestimmt werden.

Geschäftsverbindung der Stadtverordneten mit den Staatsbehörden

§ 188. Mit den Provinzial- und Landespolizeibehörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner offiziellen Geschäftsverbindung. Insofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Kommissionen Pflichtwidrigkeiten entdecken, so sind sie verbunden, sofort der Provinzial-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Geschäftsverbindungen des Magistrats mit der Provinzial-Polizeibehörde

§ 189. Der Magistrat besorgt nach dieser Geschäftsorganisation, mit Konkurrenz der Bürgerschaft und unter der Kontrolle der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeinangelegenheiten, und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde nicht weiter erforderlich. Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen von Grundstücken

1. nur in Fällen der Notwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen werden können.

2. In diesem Fall ist durchaus erforderlich:

a) die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung —

b) die Veräußerung durch eine öffentliche Licitación, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung notwendig und nützlich sei, allgemein bekannt gemacht werden — und

c) eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Orts-polizeibehörde.

3. Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich.

In Absicht der Geistlichen- und Schul- imgleichen der Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten, wird der Magistrat wegen der Geschäftsverbindung auf die besonderen Verordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizeiangelegenheiten der Fall. Übrigens folgt es aus der Bestimmung des § 1, daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrolle der Provinzial-Polizeibehörde, sondern auch des Departementsrats und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu erteilen und die erforderlichen Berichte zu erstatten.

Entwurf eines Geschäfts-Regulativs

§ 190. Nach den vorstehend erteilten allgemeinen Bestimmungen soll sofort nach erfolgter Publikation dieser Ordnung für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Orts vom Magistrat mit den Stadtverordneten entworfen und ohnfehlbar binnen sechs Wochen bei der Provinzial-Polizeibehörde übergeben, darnach aber sofort für jede Klasse von Städten ein Geschäfts-Regulativ ausgearbeitet und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

Tit. IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen

Verbindlichkeit zur Annahme mit Ausnahmen

§ 191. Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen und solche, womit kein Dienst Einkommen verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten.

§ 192. Bei letztern soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeinde vergütet werden.

§ 193. Insofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Ämtern schon auf längere Sicht bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre statt; jedoch bleibt jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

§ 194. Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, spezielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen und sich denselben erforderlichen Falls, ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

§ 195. Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

§ 196. Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden.

§ 197. Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten während der Dauer ihres Amts nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden und müssen solche annehmen.

§ 198. Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsmitgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweitige Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zulässig; allein wer einem dieser Ämter drei Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach sechs, in mittlern nach vier und in kleinen nach zwei Jahren zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von andern Stadtämtern und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistrats-Deputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich sein können.

§ 199. Bloß fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nötig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Ämtern und ein Alter über sechzig Jahre sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen.

§ 200. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizierende Ärzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, sowie auch andere zur Rettung und schleunigen Hilfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

Folge n beharrlicher Weigerung

§ 201. Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch auf die schriftliche Auseinandersetzung der Unerheblichkeit seiner Einwendungen die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter teilzunehmen.

§ 202. Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten und alle Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muß dagegen aber verhältnismäßig stärker zu andern Gemeinlasten beitragen.

Das Verhältnis dieser stärkern Konkurrenz wird auf ein Sechstel bis ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden. Die Festsetzung in diesen Grenzen wird der Stadtverordneten-Versammlung überlassen.

§ 203. Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordneten-Versammlung gestimmt werden.

Folgen selbst zugezogener Unfähigkeit

§ 204. Die § 202 bestimmte stärkere Konkurrenz zu den Gemeinlasten trifft überhaupt jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens teilzunehmen.

Entsetzung

§ 205. Wem einmal ein öffentliches Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit in der Regel nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

§ 206. Bei andern öffentlichen Stadtämtern, außer den Magistrats-, Bezirks-, Vorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung mittels eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses darauf anträgt.

Suspension

§ 207. Dahingegen soll ohne Unterschied jeder, der ein öffentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendiert werden, sobald er in Konkurs gerät, oder unter Kuratel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Kriminaluntersuchung gezogen werden soll.

Amtskleidung

§ 208. Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magistratsmitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Kommissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt und bei der Ausübung ihres Amts in ganz schwarzer Kleidung, als Amtskleidung, erscheinen, außerdem aber dieselben, sowie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen.

1. In großen Städten:

- a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten
goldene Ketten mit goldenen Medaillen;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen
silberne Ketten mit silbernen Medaillen.

2. In mittlern Städten:

- a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten
silberne Ketten mit silbernen Medaillen;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen
silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

3. In kleinen Städten:

- a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten
silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen
silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das erforderliche besonders bestimmt werden.

So wie Wir Uns nun versichert halten, daß die Einwohner sämtlicher Städte Unserer Monarchie Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Erteilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Untertanen mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, ebenso befehlen Wir Unsern sämtlichen Staatsbehörden, allen Magistraten und Bürgerschaften, so wie überhaupt jedermann, sich darnach schuldigst auf das genaueste zu achten.

Instruktion

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren
ordnungsmäßigen Versammlungen

1. Gleich nach der vollendeten ersten Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitz des ältesten Bürgers von ihnen zusammen.
2. Sie empfangen von einem Magistratsdeputierten die aus den Wahlprotokollen gefertigte beglaubigte Nachweisung von den erwählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation und rekognoszieren danach gegenseitig die Richtigkeit der Wahl der versammelten Personen.
3. Nach diesem Geschäfte wählen sämtliche Stadtverordneten durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern und endlich den Stellvertreter des letztern.
4. Sie verabreden zugleich Tage und Stunden, an welchen sie ihre ordinären Zusammenkünfte halten wollen.
5. In allen folgenden Jahren tritt ebenfalls das neu erwählte Eindrittel der Stadtverordneten zu derselben Zeit, wo solches im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein. Vorher müssen aber die Wahlprotokolle geprüft sein.
6. Die Wahl des neuen Vorstehers und Protokollführers nebst deren Stellvertreter geschieht erst nach erfolgtem Eintritt der hinzugekommenen neuen Stadtverordneten.
7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, alles zu tun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.
8. Zu seinem Amte gehört es: Versammlungen zu berufen, die Direktion in selbigen zu führen, die Gegenstände der Beratschlagung vorzutragen, oder zu dem Ende an die Mitglieder zu verteilen, die Stimmen zu sammeln und dafür zu sorgen, daß nach selbigen der Beschluß abgefaßt werde.
9. Insonderheit ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen und jeder Beschluß dem Magistrat eingereicht werde.
10. Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu halten. Die Unterbedienten sind seiner Aufsicht und Direktion unterworfen.
11. Der Protokollführer hat die nötigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschluß der Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften etc. etc. die nötige Hilfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.
12. Bei den extraordinären Sitzungen muß in den Kurrenten der Zweck der Versammlung, insofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.
13. Behufs der ordinären Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben debattiert werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden und die Nachweisungen davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungssaale der Stadtverordneten-Versammlung von jedem eingesehen werden können.
14. Bei wichtigen Angelegenheiten, die sich zur Publizität eignen, wird aber in großen und mittlern Städten über den Gegenstand der Beratung ein kurzer Aufsatz abgedruckt und nicht nur den Stadtverordneten ein Exemplar davon zugesandt, sondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkosten dergleichen überlassen.
15. Alle eingehenden Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer aber in den Tagezettel eingetragen und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht.
16. Beim Anfang jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt und von jemanden aus deren Mitte, den der Vorsteher dazu

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

beauftragt, namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

17. Über alle zum Vortrag kommenden Gegenstände ist jeder Stadtverordnete befugt, seine Meinung und was zur Erläuterung der Sache dient, freimütig zu äußern.

18. Es wird darüber so lange beratschlagt, bis die betreffende Angelegenheit zum Beschluß reif ist. Doch kann der Vorsteher verlangen, daß die Mitglieder nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

19. Der Vorsteher darf nicht zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände als auf diejenigen gerichtet werden, worüber die Beratschlagung stattfindet.

20. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle, so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht und zum Beschluß der Versammlung vorbereitet wird.

21. Dasselbe muß auf Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn demselben fünf andere Mitglieder beistimmen.

22. Die Deputation wird aus den Mitgliedern der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von denselben erwählt.

23. Der Vorsteher schlägt die Personen der zu deputierenden Mitglieder vor, worüber die Versammlung stimmt.

24. Nötigenfalls werden auch über die Anzahl der zu deputierenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

25. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugnis und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschluß in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten darüber der Versammlung nach ihrer Überzeugung abzugeben.

26. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- etc. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken.

27. Doch darf sie die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel nicht unbenutzt lassen.

28. Von der Deputation wird, nach untersuchter Sache, der Versammlung der Tatbestand mit ihren durch Gründe unterstützten Gutachten schriftlich oder mündlich vortragen.

29. Ist der Auftrag schriftlich erteilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

30. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung teilen die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen ab.

31. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Beratung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin solcher zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur nähern Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

32. Tritt der §§ 20 und 21 bestimmte Fall nicht ein, so trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

33. Sobald indessen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Fortsetzung der Beratschlagung in einer anderweiten außerordentlichen oder in der nächsten ordinären Sitzung verlangt wird, so werden darüber zuvörderst die Stimmen gesammelt, und die Mehrheit entscheidet.

34. In diesen, sowie in allen Fällen, wo nur etwas bejaht oder verneint werden darf, oder sonst die Versammlung nur zwischen zwei bestimmten Meinungen zu wählen hat, soll die Stimmensammlung ohne Weitläufigkeit in der Art geschehen, daß entweder die Mitglieder, welche der einen Meinung sind, aufstehen und die Hände aufheben, und die der andern Meinung sitzen bleiben, oder daß die anwesenden Mitglieder nach Verschiedenheit ihrer Meinungen in zwei besonderen Abteilungen zusammentreten.

35. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen und vom Protokollführer in das Konferenzprotokoll eingetragen.

36. Ist der Gegenstand des Beschlusses von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschieht solches nach aufgehobener Versammlung.

37. Die Versammlung erwählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von sechs Mitgliedern.

38. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen sechs Mitgliedern zu Protokoll genommen und von ihnen sowie vom Vorsteher unterschrieben.

39. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen sein, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

40. Die Stadtverordneten können ihre Gutachten über die Verwaltung drucken lassen.

903. Denkschrift Steins

[Königsberg,] 22. November 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 296 f.; Alte Ausgabe II S. 573 ff.

Frage der Zweckmäßigkeit der Rückkehr des Hofes nach Berlin und der Reise nach Petersburg. Die erstere wird bejaht, die letztere verneint. Bei Übersiedlung des Hofes nach Berlin wird eine gründliche Siebung des Hofpersonals, Entfernung des Hofmarschalls von Massow und des Generals Köckritz, sorgfältigere Geheimhaltung der Geschäftsvorgänge gefordert, um den Hof und die Verwaltung möglichst der französischen Beobachtung zu entziehen. Im Interesse der Unabhängigkeit des Königs soll von vornherein ein öfterer Wechsel der Residenz zwischen den drei Hauptstädten der Monarchie (Berlin, Königsberg und Breslau) vorgesehen werden. Von der Reise nach Petersburg wird aus außenpolitischen Gründen abgeraten.

Es sind mir die beiden Fragen vorgelegt, ob die Rückkehr des Königs nach Berlin und eine Besuchsreise nach Petersburg jetzt oder im Frühjahr nötig sei? Die Rückkehr des Königs nach Berlin wird in die Seele seiner zwischen Weichsel und Elbe wohnenden Untertanen nach langem Leiden wieder Ruhe und Zufriedenheit bringen, sie wird das innere Vertrauen befestigen, sie wird auch dem Fremden mehr Zutrauen auf die Dauer der Regierung einflößen und die Wiederherstellung der Behörden und des Geschäftsganges erleichtern.

Der Aufenthalt in Berlin wird aber auch den König in unmittelbare Berührung bringen mit allen jetzt mit so vieler Leidenschaftlichkeit in Bewegung gesetzten Triebkräften in- und ausländischer Kabale, er wird sorgsamer von allen Seiten beobachtet werden, er wird mit weniger äußerer Unabhängigkeit bei den im folgenden Jahr zu erwartenden großen Ereignissen handeln können.

Es ist also nötig, daß er sich gegen das Einwirken fremder Kabale sichere, daß er sich der Beobachtung mehr entziehe und daß er seine äußere Unabhängigkeit möglichst erhalte.

Eines der Hauptwerkzeuge der einländischen Kabale ist der General Köckritz, er ist der Vereinigungspunkt, an den sich eine Menge teils